

gen und an diese Leistungen anknüpfende Anwartschaften nicht kurzfristig geändert werden. Zudem müssen Fälle berücksichtigt werden, in denen der „Anspruchserwerb bereits im Gange“ ist. Das Verfassungsgericht legte fest, dass diese Ansprüche durch eine Übergangsregelung gesichert werden müssen.²¹¹⁴ Der Gesetzgeber kam seinen Pflichten in der Gesetzesänderung im Jahr 2007 nach und verabschiedete die entsprechende Regelung.²¹¹⁵

7. Kinderpflege und Kindererziehung

7.1. Einfluss des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des § 67 Verf. bei den Kinderschutzleistungen (These 5)

Als fünfte These wurde behauptet, dass die Kinderschutzleistungen (wie die befristete Kinderschutzunterstützung oder die Dienstleistungen der Kinderwohlfahrt bzw. des Kinderschutzes) dazu beitragen, die Rechte des Kindes, die in § 67 Verf. bzw. im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) verankert sind, zu verwirklichen.²¹¹⁶

Den wichtigsten Hinweis auf diesen Einfluss beinhaltete der Gesetzestext des KSchG selbst. Sowohl die Präambel des Gesetzes als auch dessen „Zielbestimmungen“ weisen auf die Rechte des Kindes hin und nennen sie als Anlass für die Einführung der im KSchG bestimmten Leistungen. Der konkrete Einfluss lässt sich durch den – eher ungewöhnlichen – genauen Verweis in der Präambel auf das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes gut begründen.²¹¹⁷ Zudem lassen sich inhaltliche Übereinstimmungen erkennen. Unter anderem erlangt das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 2 UN-KRK in § 3 (2) KSchG Geltung.²¹¹⁸ Nach Art. 3 I UN-KRK ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.²¹¹⁹ Dieser Grundsatz wird im § 2 (1) KSchG festgelegt.²¹²⁰ Laut Art. 18 II UN-KRK „zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die

2114 Vgl. 37/2007. (VI.12.), AB hat., III.4., MK.2007/73 (VI.12.).

2115 Vgl. 2007:CLVI.tv. 9-10.§, MK.2007/174 (XII. 13.); 2007:CLVI.tv. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

2116 Vgl. 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V.8.); 1997:XXXI.tv. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Einführung 3.

2117 1997:XXXI.tv. Präambel, MK.1997/39 (V.8.).

2118 Vgl. 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.); 1997:XXXI.tv. 3.§ (2), MK.1997/39 (V.8.).

2119 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2120 1997:XXXI.tv. 2.§ (1), MK.1997/39 (V.8.).

Betreuung von Kindern.“²¹²¹ Dieser Pflicht des Staates, Familien durch staatliche Leistungen zur Erziehung der Kinder Hilfe zu leisten, wird in § 6 (1) (2) KSchG als subjektives Recht des Kindes festgelegt. Diese Leistungen umfassen die sog. Kinderwohlfahrtsleistungen, geregelt in §§ 38-44 KSchG und die Geldleistungen gemäß §§ 18-27 KSchG.²¹²² Den Schutz des Kindes gegen Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung gemäß Art. 19 UN-KRK zu sichern, deklariert das KSchG in § 6 (5).²¹²³ Diese Aufgabe wird durch eine Kombination von staatlichen Schutzmaßnahmen in Form von amtlichen Anordnungen und staatlichen Hilfeleistungen gemäß §§ 52-66, 67-83 KSchG erfüllt.²¹²⁴ In diesen Vorschriften erlangt Art. 20 UN-KRK Geltung.²¹²⁵

Auch die Gesetzesbegründung und die protokollierten Stellungnahmen in der Parlamentsdebatte verweisen allgemein auf die internationalrechtlichen Verpflichtungen des Staates angesichts der Verwirklichung der Rechte des Kindes.²¹²⁶

Angesichts der oben geschilderten Einfluss hinweise lässt sich feststellen, dass die Verpflichtung, die der Staat gemäß Art. 18 II UN-KRK eingegangen ist²¹²⁷, zur Schaffung von subjektiven Rechten, Leistungsansprüche im Bereich des Kinderschutzes, geführt hat. Obwohl angesichts der Ausgestaltung der Leistungen der Staat gemäß der Auffassung des Verfassungsgerichts eine große Freiheit genießt²¹²⁸, waren zudem weitere Grundprinzipien und Grundrechte - wie der Gleichheitssatz gemäß Art. 2 UN-KRK oder die Wahrung des über allem stehenden Interesse und Wohl des Kindes gemäß Art. 3 I UN-KRK - bei der Ausgestaltung der einzelnen Regeln ausschlaggebend.²¹²⁹

7.2. Gleichheitssatz und Chancengleichheit bei den Familienleistungen

Hinweise auf einen Einfluss des Gleichheitssatzes gemäß 70/A (1) Verf. und des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß 70/A (3) Verf. auf die Familienleistungen wurden sowohl im Gesetzgebungsprozess als auch in der Rechtsprechung gefunden.

Wie im Ersten Hauptteil erörtert, wurden die Familienleistungen (darunter in erster Linie das Kindergeld) nach dem Systemwechsel mehrmals umstrukturiert. 1990 wurde das Kindergeld in eine Förderungsleistung umgewandelt. Dieser Änderung folgte im Jahr 1995 das sog. Bokros-Paket, das eine Bedürftigkeitsprüfung einführte und damit dem Kindergeld und der Kinderpflegehilfe eine Hilfeleistung-Charakter verlieh. Letzt-

2121 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2122 Vgl. 1997:XXXI.tv. 6.§ (1) (2), 52-66., 67-83. §, MK.1997/39 (V.8.); Erster Hauptteil: 3.6.2.

2123 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2124 Vgl. 1997:XXXI.tv. 6.§ (5), 18-27., 38-44. §, MK.1997/39 (V.8.); Erster Hauptteil: 2.6.2.

2125 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2126 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.7.1.2.

2127 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).

2128 Vgl. 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

2129 Vgl. 1997:XXXI.tv. 3.§ (2), 11-11/A.§, MK.1997/39 (V.8.); 1991:LXIV.tv. 2.§, MK.1991/129 (XI.22.).